Verwarn- und Bußgeldkatalog für Fahrradfahrer

Technische Einrichtungen an Fahrrädern - §§ 64a, 65, 67 StVZO	in EUR	bestands-nummer
Fahrrad ohne Klingel	10,00	364100
Fahrrad ohne funktionierende Bremsen	10,00	365000
Sie führten ein Fahrrad, dessen Beleuchtungseinrichtung nicht vorhanden, bzw. nicht betriebsbereit war	10,00	367100
Sie führten ein Fahrrad ohne die vorgeschriebene seitliche Kenntlichmachung (zwei gelbe Speichenrückstrahler und/oder ringförmig retroreflektierende weiße Streifen je Rad)	10,00	367000
Sie führten die für ein Rennrad bis 11 kg erforderliche lichttechnische Einrichtung nicht mit	10,00	367006

Radfahren unter Alkoholeinwirkung

Wer mit dem Rad unterwegs ist, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage ist, sein Fahrzeug (Fahrrad) sicher zu führen, wird wegen Trunkenheit im Verkehr (§ 316 des Strafgesetzbuches) mit Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft. Eine konkrete Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer muss hierfür nicht eingetreten sein.

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass ein Radfahrer ab einer Blutalkoholkonzentration (BAK) von 1,6 Promille nicht mehr in der Lage ist, sein Rad sicher zu führen (absolute Fahruntüchtigkeit; Kraftfahrer schon ab 1,1 Promille). Wird diese BAK erreicht, ist der Straftatbestand verwirklicht. Unterhalb von 1,6 Promille müssen noch weitere Umstände dazu kommen, die insbesondere in einem alkoholtypischen Fahrverhalten liegen können (z.B. Fahren von Schlangenlinien, grundloses Abkommen von der Fahrbahn).

Alkohol und Fahrrad – das geht gar nicht !

Kontakt: Polizeipräsidium Bielefeld – Verkehrskommissariat 11
Lerchenstraße 2, 33607 Bielefeld, Tel. 0521/545 5170
eMail: vk11.bielefeld@polizei.nrw.de

Stand: 1. März 2009

Polizei Bielefeld

Eine Information der Verkehrssicherheitsberatung Polizeipräsidium Bielefeld

Straßenverkehrsordnung StVO Straßenverkehrszulassungsordnung StVZO	...ohne Behinderung	...mit Behinderung	...mit Gefährdung	Unfall/ Punkte	Tatbestandsnummer
Straßenbenutzung - § 2 Abs. 2, 4 StVO	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	
Vorhandene Schutzstreifenmarkierung nicht benutzt (Rechtsfahrgebot)	10,00	15,00	20,00	25,00	102142-145
Nichtbenutzen des vorhandenen Radweges / Radfahrstreifens	15,00	20,00	25,00	30,00	102154-157
Radweg in nicht zugelassener Richtung befahren	15,00	20,00	25,00	30,00	102160-163
Nebeneinander gefahren und dadurch andere behindert		15,00	20,00	25,00	102167-169
Abbiegen - § 9 Abs. 1, 2 StVO					
Sie blieben als auf der Fahrbahn abbiegender Radfahrer nicht an der rechten Seite eines in gleicher Richtung abbiegenden Fahrzeuges, obwohl ausreichend Raum vorhanden war.	10,00	15,00	20,00	25,00	109124-127
Sie bogen als Radfahrer nach links ab, indem Sie die Fahrbahn hinter der Kreuzung/ Einmündung überquerten. Dabei stiegen Sie nicht ab, obwohl die Verkehrslage es erforderte.	10,00	15,00	20,00	25,00	109130-133
Sie bogen ab, ohne die Fahrtrichtungsänderung rechtzeitig und deutlich anzukündigen.	10,00		30,00	35,00	109100-102
Beleuchtung - § 17 Abs. 1 StVO					
Sie unterließen es, die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen zu benutzen, obwohl es die Sichtverhältnisse erforderten.	10,00		15,00	35,00	117100-102
Personenbeförderung - § 21 Abs. 3 StVO					
Eine über 7 Jahre alte Person auf einem einsitzigen Fahrrad befördert.	5,00				121160
Ein Kind ohne vorgeschriebene Sicherheitsvorrichtung auf dem Fahrrad befördert.	5,00				121166
Sonstige Pflichten des Radfahrers - § 23 Abs. 1, 1 a, 3 StVO					
Sie führten ein Fahrrad, dessen Beleuchtungseinrichtung nicht vorhanden, bzw. nicht betriebsbereit war.	10,00		20,00	25,00	123148-150

Fortsetzung: **Sonstige Pflichten d. Radfahrers**	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	
Sie benutzten als Radfahrer verbotswidrig ein Mobiltelefon, indem Sie hierfür das Mobiltelefon aufnahmen oder hielten.	25,00				123172
Sie führten das Fahrzeug, obwohl Ihr Gehör durch Geräte beeinträchtigt war.	10,00				123106
Sie hängten sich an ein fahrendes Fahrzeug bzw. sie fuhren freihändig.	5,00				123004-006
Zeichen u. Weisungen der Polizeibeamten - § 36 Abs. 1, 2 StVO					
Als Radfahrer nicht das Haltgebot bzw. Zeichen des Polizeibeamten beachtet	25,00				136612-618
Wechsellicht- u. Dauerlichtzeichen - § 37 Abs. 2 StVO; Alle Rotlichtverstöße – 1 Punkt im VZR					
Als Radfahrer Rotlicht für Fußgänger missachtet.	45,00				137606
Rotlicht missachtet.	45,00		100,00	120,00	137612-614
Rotlicht, das bereits länger als eine Sekunde dauerte, missachtet.	100,00		160,00	180,00	137624-626
Vorschriftzeichen - § 41 Abs. 2 StVO					
Sie befuhren als Radfahrer die Straße entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung.	15,00	20,00	25,00	30,00	141149-152
Sie benutzten als Radfahrer nicht den vorgeschriebenen Sonderweg.	5,00				141133
Sie befuhren als Radfahrer den gemeinsamen Rad- und Fußweg, ohne Rücksicht auf die Fußgänger zu nehmen.	10,00	15,00	20,00	25,00	141193-196
Im Fußgängerbereich gefahren	10,00	15,00	20,00	25,00	141169-172
In einem Fußgängerbereich, in dem Fahrzeugverkehr zugelassen war, einen Fußgänger gefährdet.			20,00		141606
In einem Fußgängerbereich, in dem Fahrzeugverkehr nicht zugelassen war, einen Fußgänger gefährdet.			25,00		141612
Sie benutzten als Radfahrer den Verkehrsbereich, obwohl dieser für Sie durch Zeichen 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) / Zeichen 254 (Verbot für Radfahrer) gesperrt war.	10,00	15,00	20,00	25,00	141175-178
Sie beachteten als Radfahrer nicht das bestehende Verbot der Einfahrt (Z. 267).	15,00	20,00	25,00	30,00	141187-190